

11. Dezember 2024

Act Aware
Fohlenwinkel 8
17034 Neubrandenburg

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Act Aware“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Vereinssitz ist Neubrandenburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein mit Sitz in Neubrandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung, § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AO,

b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und "Behinderte" sowie Hilfe für "Opfer" von Straftaten, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AO,

c) die Kriminalprävention, § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 AO.

Der Verein macht es sich zum Ziel besonders durch die intensive Arbeit im Bereich von Kulturveranstaltungen, Großveranstaltungen und in der Maßnahmenentwicklung im öffentlichen Raum, nachhaltige Veränderungen von gesellschaftlichen Strukturen zu bewirken, die Diskriminierung bedingen, indem Sensibilität für Diskriminierung und Verantwortungsübernahme durch Veranstaltende und andere Gäste im Sinne der Betroffenen gefördert wird.

Ein langfristiges Ziel der Vereinsarbeit ist die Entwicklung und der Ausbau von Netzwerkstrukturen und Unterstützungsangeboten, zur bundesweiten Organisation innerhalb der Bereiche Antidiskriminierungsarbeit und Awareness. Mit der Förderung von Netzwerkstrukturen mit relevanten Partnerorganisationen zur Weiterentwicklung von gemeinsamen Zielen können Synergien für neue Strategien, transdisziplinäre Projekte und ein nötiger und wertvoller Wissensaustausch geschaffen, branchenübergreifende Leitlinien entwickelt und eine gemeinsame Qualitätssicherung etabliert werden.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(a) die Entwicklung und Implementierung branchenübergreifender Awareness-Konzepte (Maßnahmen zur Prävention von Diskriminierung insbesondere sexualisierter Gewalt), einschließlich entsprechender -Strategien, und -Richtlinien zur Unterstützung der von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt Betroffenen

(b) die Entwicklung und Implementierung branchenspezifischer Awareness-Konzepte, Strategien, Handreichungen und Richtlinien im Bereich von Kunst- und Kulturveranstaltungen zur Prävention von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt zur Unterstützung von Betroffenen

(c) die Entwicklung und Durchführung von digitalen und analogen Bildungsmaßnahmen (Seminare, Vorträge, Workshops etc.) für Menschen insbesondere im deutschsprachigen Raum

(d) die Initiierung und Durchführung von sowie die Mitwirkung an Kongressen und Fachtagungen sowie vergleichbaren Formaten zum Thema Awareness, insbesondere der Prävention von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt



(e) die Vermittlung von psychologischem Beistand im Bereich Awareness für Menschen die im Veranstaltungskontext betroffen sind von Diskriminierung, insbesondere sexualisierter Gewalt

(f) die Schulung von Awareness-Personal, das auf Veranstaltungen Unterstützungsarbeit für Betroffene leistet

(g) die Förderung, Mitentwicklung und Veröffentlichung empirischer Umfragen sowie Studien zur Erforschung von Diskriminierung, insbesondere sexualisierter Gewalt, auf Veranstaltungen

(h) die Initiierung, Betreuung und Ausgestaltung einer bundesweiten Netzwerkstruktur zur Organisation und Förderung von Akteuren innerhalb der Bereiche Antidiskriminierungsarbeit und Awareness

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat: (a) Stimmberechtigte Mitglieder und (b) Fördermitglieder

(a) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Vereinssatzung und dessen Code of Conduct bekennt. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung eines alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nach einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Verein.

(b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung eines alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nach einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht

(3) Stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Vereinsbeitrag entsprechend der aktuellen Gebührenordnung des Vereins zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet (a) mit dem Tod oder Insolvenz des Mitglieds; (b) durch freiwilligen Austritt (nur auf Anfrage); (c) durch Streichung von der Mitgliederliste; (d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und wird nach einer Frist von vier Wochen gültig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt vor, wenn gegen die Inhalte der Satzung des „Code of Conduct“ verstoßen wurde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme der oder des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.



Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen. Gehören dem Vorstand weniger als zwei Mitglieder an, weil Mitglieder ausgeschieden und an ihrer Stelle neue Mitglieder nicht oder noch nicht gewählt sind, führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte des Vereins unverändert fort, bis die Mitgliederversammlung die entsprechende Anzahl neuer Vorstände gewählt hat. In geschäftlichen Belangen sind alle Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Zur Aufnahme in den Verein oder dem Ausschluss aus dem Verein braucht es die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jeder Vorstand bleibt nach Ablauf dieses Zeitraums bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, die über Neuwahlen der Vorstandsmitglieder beschließen kann, im Amt. Ein Widerruf der Bestellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf dieser Zeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Person für die Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan oder der Geschäftsführung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:



- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- (5) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- (6) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (9) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem/einer der Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstandes (oder die Geschäftsführung).

§ 10 Geschäftsführung (Besondere Vertreter*innen)

- (1) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte Personen für die Geschäftsführung als besondere Vertreter(innen) im Sinne des § 30 BGB bestellen.

- (2) Die Ausgestaltung des Geschäftskreises ist im Einzelnen im Bestellungsbeschluss schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen. Änderungen des Geschäftskreises bedürfen ebenfalls eines solchen Beschlusses.
- (3) Die Geschäftsführer*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsführer(innen) zum Vereinsregister angemeldet werden.
- (5) Geschäftsführer*innen haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sie können auch auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss und die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Gebührenbefreiungen; An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- (b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- (c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ggf. im Rahmen einer Beitragsordnung;

(d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

(e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über die Aufnahme/den Aufnahmeantrag und die Beschwerde bezüglich des Erwerbs der Mitgliedschaft sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

(f) Beteiligung an Gesellschaften;

(g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-mail-Adresse) gerichtet ist.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. Die weiteren Einzelheiten einer virtuellen Mitgliederversammlung sind vor deren erstmaliger Durchführung in einer realen Mitgliederversammlung durch Versammlungsordnung zu bestimmen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied geleitet. Die Versammlung bestimmt die Leiterin/den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.



(2) Der/die Protokollführer(in) wird von der/dem Versammlungsleiter(in) bestimmt. Zur/zum Protokollführer(in) kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine/kein Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - sowie Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören unter anderem Honorarkosten, Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz ausschließlich in dieser Höhe.



§ 16 Dienstverhältnisse

Die Mitglieder des Vorstands können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Sie können ferner für andere Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und "Behinderte" sowie Hilfe für "Opfer" von Straftaten, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Die Entscheidung, welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen im Fall einer Auflösung des Vereins oder Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke, erhält, trifft die Mitgliederversammlung.

11. Dezember 2024

Sarah Bergmann
i.A. des Vorstandes

